

BUDOSPORTVEREIN



Judo • Jiu-Jitsu • Hanbo-Jitsu •
Selbstverteidigung • Fitness



Adorf e.V.

Satzung

BUDOSPORTVEREIN



Judo • Jiu-Jitsu • Hanbo-Jitsu •
Selbstverteidigung • Fitness



Adorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	Name und Sitz ,Geschäftsjahr, Rechtsstand
§ 2.....	Zweck
§ 3.....	Grundsätze der Vereinstätigkeit
§ 4.....	Rechtsgrundlage
§ 5.....	Mitgliedschaft
§ 6.....	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7.....	Mitgliedsbeiträge
§ 8.....	Organe des Vereins
§ 9.....	Mitgliederversammlung
§ 10.....	Protokollierung
§ 11.....	Vorstand
§ 12.....	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
§ 13.....	Wahl des Vorstandes
§ 14.....	Vorstandssitzungen
§ 15.....	Rechnungsprüfer
§ 16.....	Anti-Doping
§ 17.....	Rechtsangelegenheiten
§ 18.....	Auflösung des Vereins



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsstand

Der Verein führt den Namen „**Budosportverein Adorf e.V.**“, abgekürzt „**BSV Adorf e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Adorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist beim Amtsgericht Plauen.

Der BSV Adorf e.V. arbeitet mit anderen Sportverbänden sowie mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und Institutionen zusammen und kann Mitglied in nationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportarten Judo, Jiu-Jitsu, Hanbo-Jitsu und weitere Budo Sportarten in allen Alters- und Leistungsklassen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

Der BSV Adorf e.V., seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber und Beauftragte fördern die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der BSV Adorf e.V., seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber und Beauftragte wenden sich explizit gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische, antisemitische und gewaltverherrlichende Tendenzen.

Der BSV e.V. ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Sie treten jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.

Der BSV Adorf e.V., seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber und Beauftragte bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der BSV Adorf e.V. ergreift alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung.

Der BSV Adorf e.V., seine Mitglieder und Sporttreibenden, Amtsinhaber und Beauftragte die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder schuldhaft gegen diese Grundsätze verstoßen, können entsprechend § 17 dieser Satzung sanktioniert werden



§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des BSV Adorf e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der BSV Adorf e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung der Satzungen des Landessportbundes Sachsen e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

Jede natürliche Person des oben genannten § 2 dieser Satzung, die Sport betreibt, kann die Mitgliedschaft im BSV Adorf e.V. erwerben. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich in der dafür vorgesehen Beitrittserklärung zu beantragen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zu einer Entscheidung über den Vorstandsbeschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden in der Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV Adorf e.V. Ihr obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des BSV Adorf e.V., soweit Satzung und Ordnungen diese Aufgaben nicht anderen Organen des BSV Adorf e.V. übertragen haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder anderen Personen, die sich im und um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand hat zu Mitgliederversammlungen mindestens sechs Wochen vor deren Stattfinden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung so einzuladen, dass die Einladung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet wird. Es entscheidet das Datum des Poststempels, oder E-Mail-Versanddatum oder andere digitale Übermittlungsmöglichkeiten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese Anträge zulassen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Sollte auf Grund von externen Umständen oder behördlichen Anordnungen eine Mitgliederversammlung mit dem gewohnten Mittel der Präsenzversammlung nicht durchführbar sein, kann der Vorstand des BSV Adorf e.V. eine virtuelle Versammlung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.



§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht auf dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3,000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern der Abteilungen
- c) dem Jugendwart oder Jugendleiter, sowie
- d) bis zu einem Beisitzer aus jeder Abteilung

Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand in das entsprechende Amt berufen

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des BSV Adorf e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen.

Neben der Vertretung des BSV Adorf e.V. hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die, des 2. Vorsitzenden.



§ 15 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Beanstandungen bei der Kassenprüfung sind sofort dem 1. und dem 2. Vorsitzenden mitzuteilen. Auf Antrag des 1. und 2. Vorsitzenden oder 1/3 der Mitglieder ist die Kassenprüfung durch einen unabhängigen Dritten zulässig.

§ 16 Anti-Doping

Im Bereich des BSV Adorf e.V. ist die Verwendung von Doping-Substanzen verboten und das Doping mit allen zu Geboten stehenden Mitteln zu bekämpfen. Im Falle von Dopingvergehen ist nach den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings zu verfahren.

§ 17 Rechtsangelegenheiten

Die Mitglieder des BSV Adorf e.V., Sportler und Sportlerinnen, Übungsleiter und Trainer, Kampfrichter und Funktionäre sowie seine Beauftragten sind verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des BSV Adorf e.V. zu beachten und einzuhalten.

Es ist das Ziel des BSV Adorf e.V., ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf Sportanlagen der Mitglieder, sonstigen Trainingsstätten und bei Wettkämpfen.

Wenn ein eines der Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber und Beauftragte schuldhaft gegen, die in dieser Satzung oder in den Ordnungen des Verbands festgelegten Sachverhalte und Tatbestände verstößt, können Maßnahmen oder Sanktionen ausgesprochen werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.

Dem von der Maßnahme oder Sanktion betroffenen Mitglied bzw. Sporttreibendem, Amtsinhaber und Beauftragten, ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller BSV-Instanzen ist ausgeschlossen. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BSV Adorf e.V. gilt Plauen als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BSV Adorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Adorf Abt. Sozialwesen (Bildung/Sport/Schwerbehinderte), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11. 2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 22.11.2012

Das in dieser Arbeit gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Im Original gezeichnet

1.Vorsitzender
U.Häßner

2.Vorsitzender
J.Kuntke